

Anlage 1

Richtlinien über Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbeträge für Kleine Kindertagesstätten (nachstehend: KKT) und Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten, eingetragenen Vereinen (i.d.R. Kinderläden und Elterninitiativen - nachstehend: KT)

STAND März 2022

1. Begriff/allgemein

Kindertagesstätten in Trägerschaft von gemeinnützig anerkannten, eingetragenen Vereinen, gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung o.ä. Rechtsformen (i.d.R. Kinderläden und Elterninitiativen) und Kleine Kindertagesstätten sind unverzichtbarer Bestandteil des Kindertagesstättenangebotes der Stadt Hannover und haben sich in den vergangenen Jahren sowohl fachlich als auch pädagogisch bewährt. Darüber hinaus werden Kleine Kindertagesstätten im Nds. Kindertagesstättengesetz (NKi-TaG) definiert.

2.1. Förderungsvoraussetzungen/allgemein

Die Förderungsvoraussetzungen richten sich nach den definierten Standards des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. dem NKiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Die Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien setzt nur bei Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen ein:

- Vorlage eines pädagogischen Konzepts für die mit der Betreuungsarbeit verfolgten Ziele - Das Konzept hat die Grundwerte der heute für Gruppenpädagogik vorhandenen pädagogischen Konzeptionen zu erfüllen. Es ist in diesem Zusammenhang darzulegen, wie die Aufgabe der fachlichen Fort- und Weiterbildung gelöst werden soll
- Vorlage eines Finanzierungsplanes
- Vorlage einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII
- Nachweis einer amtsgerichtlichen Eintragung als gemeinnützig anerkannter Träger
- Vorstellung in der Kommission Kinder- und Jugendhilfeplanung
- Beschlussfassung durch die zuständigen Ratsgremien
- für Einzel- bzw. Gruppenintegrationen finden die Vorschriften der DS 1198/2013 für den Bereich Krippe/Hort sowie die DS 2735/97 für den Bereich Kindergarten ihre Anwendung

Gefördert wird entsprechend den gültigen Vorschriften gem. SGB VIII i.V. m. dem NKi-TaG i.V.m. den Beschlüssen der Ratsgremien der Landeshauptstadt Hannover sowie der im Förderbescheid festgelegten Gruppenstruktur und Platzzahl. Voraussetzung ist außerdem, dass die betreuten Kinder ihren ersten Wohnsitz in Hannover haben. Grundsätzlich sind Kinder mit Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII vorrangig zu fördern. Der Träger hat dies bei der Vergabe der Belegplätze an Kinder unter einem Lebensjahr zu berücksichtigen.

Werden Plätze an Dritte, z.B. Firmen, vergeben, erfolgt keine Förderung für diese Plätze durch die Landeshauptstadt Hannover im Rahmen dieser Richtlinie.

2.2. Struktur- und Umfangsveränderungen

Grundlage für die nach diesen Richtlinien zu fördernden Gruppen sind die Beschlüsse der politischen Gremien. Veränderungen bei Belegungen, Altersstruktur und Betreuungszeiten sind beim Fachbereich Jugend und Familie zu beantragen. In diesen Fällen ist eine erneute Entscheidung der politischen Gremien herbeizuführen. Dieses Verfahren wird vom Fachbereich Jugend und Familie eingeleitet. Eine Ausnahme hiervon bilden Kapazitätsveränderungen von bis zu 5 Plätzen (je Einrichtung). Hierüber entscheidet - auf Antrag - der Fachbereich Jugend und Familie.

2.3. Mitwirkungspflicht

Damit eine Förderung festgelegt werden kann, sind entsprechende Unterlagen der Landeshauptstadt Hannover zur jeweiligen Terminfestsetzung zur Verfügung zu stellen. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht, wird die Abschlagszahlung ab dem Folgemonat eingestellt.

3. Bestandteile der städtischen Förderung (KKT und KT)

Die städtische Förderung beinhaltet 4 Komponenten:

- Zuwendungen für Personal und Sachkosten
- Mietzuwendungen je Gruppe
- Zuwendungen für ausfallende Elternbeiträge
- Bezuschussung von Bau- und Einrichtungsmaßnahmen

4. Betreuungsformen in den Kindertagesstätten

(gem. NKitaG § 1 Abs. 2 u. 3, § 3 Abs. 6)

- Krippe (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)
- Krippe - Integrationsgruppe
- Krippe mit Einzelintegration
- Kindergarten (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung)
- Kindergarten - Integrationsgruppe (nur KT)
- Kindergartengruppe mit Einzelintegration
- Hort (Betreuung von Grundschulkindern)
- Hort mit Einzelintegration
- Hort mit Gruppenintegration
- Altersübergreifende Gruppen (AüG)
- Altersübergreifende Gruppen mit Einzelintegration
- Altersübergreifende Gruppen mit Gruppenintegration

5. Tägliche Betreuungszeiten

5.1. **KT-Bereich / Kiga + Krippe**

Elternbeitrag

• 4 Std.	• halbtags
• ab 4,5 Std.	• halbtags mit Essen
• 5 Std. (nur Einzelintegration)	• halbtags mit Essen
• 6 Std.	• ¾- Betreuung
• 8 Std.	• ganztags

KT-Bereich / Hort (in der Schulzeit nur nachmittags, in den Ferien auch vormittags)

Elternbeitrag

• 3 Std. / bis 15:00 Uhr	• halbtags mit Essen
• 4 Std. / bis 16:00 Uhr	• halbtags mit Essen
• 5 Std. / bis 17:00 Uhr	• $\frac{3}{4}$ - Betreuung
• 6 Std. / bis 18:00 Uhr	• ganztags

5.2. KKT-Bereich / Kiga + Krippe

Elternbeitrag

• ab 6 Std.	• $\frac{3}{4}$ - Betreuung
• ab 8 Std.	• ganztags

KKT-Bereich / Hort

Elternbeitrag

• 3 Std. / bis 15:00 Uhr	• halbtags mit Essen
• 4 Std. / bis 16:00 Uhr	• halbtags mit Essen
• 5 Std. / bis 17:00 Uhr	• $\frac{3}{4}$ - Betreuung
• 6 Std. / bis 18:00 Uhr	• ganztags

6. Ermittlung der Förderung je belegtem Platz und Monat

Die Förderungen je belegtem Platz und Monat werden wie folgt ermittelt:

- Personalkosten/ Pädagogisches Personal (s. Ziffer 7)
- zzgl. Personalkosten/ Nichtpädagogisches Personal (s. Ziffer 8 - ~~nur KT~~)
- zzgl. Sachkosten (s. Ziffer 10)
- abzgl. Elternbeiträge und Essengeld (s. Ziffer 11)
- abzgl. Landesfinanzhilfe (s. Ziffer 14)

7. Personalkosten/ Pädagogisches Personal

Die Pauschalbeträge für das pädagogische Personal werden nach dem TVöD VKA wie folgt ermittelt und fortgeschrieben:

7.1 Basiswerte / KT- Bereich für tägliche Betreuungszeit:

• <i>Erstkraftbereich</i>	• <i>TVöD EG 9 b; Stufe 4</i>
• <i>Zweikraftbereich</i>	• <i>TVöD EG 6; Stufe 5</i>
• <i>Heilpädagogische Fachkraft (nur Einzelintegration)</i>	• <i>TVöD EG 9 b; Stufe 5</i>
• <i>Drittkraft</i>	• <i>TVöD EG 6; Stufe 4</i>

7.2. Basiswerte/ KKT- Bereich für alle täglichen Betreuungszeit-Varianten:

• <i>Erstkraftbereich und Heilpädagogische Fachkraft (nur Einzelintegration)</i>	• <i>TVöD EG 9b; Stufe 5</i>
• <i>Zweikraftbereich</i>	• <i>TVöD EG 6; Stufe 4</i>
• <i>Ergänzungskraftbereich (außer Hort)</i>	• <i>TVöD EG 8; Stufe 6</i>

7.3. Ermittlung der Kosten pro Jahreswochenarbeitsstunde

1. TVöD VKA Tabellenentgelt = Sozialversicherungsbrutto
2. zuzüglich Sozialversicherung / Arbeitgeberanteil*
3. Zwischensumme x 12 Monate
4. zuzüglich Jahressonderzahlung (incl. AG Anteil Sozialversicherung)
5. dividiert durch 38,5 Std. = Kosten pro Jahreswochenarbeitsstunde

*Berechnung Arbeitgeberanteil/ Sozialversicherung:

- a) Krankenversicherung 50% AOK / 50 % BEK
- b) zuzüglich Rentenversicherung
- c) zuzüglich Arbeitslosenversicherung
- d) zuzüglich Pflegeversicherung
- e) zuzüglich U2 Mutterschutzumlage 50% AOK / 50% BEK

7.3.1 Fortschreibung der Personalkostenpauschale

Änderungen in der Sozialversicherung werden immer zum 01.08. des laufenden Jahres angepasst. Tarifvertragliche Änderungen werden zum tarifvertraglich festgelegten Zeitpunkt eingearbeitet. Grundlegend für die Personalkostenberechnung ist der TVöD VKA bzw. seine sich anschließenden oder ihn ersetzenden Folgetarifverträge.

7.4. Ermittlung der Personalkostenpauschalen

Die gem. Ziffer 7.3. ermittelten Kosten pro Jahreswochenarbeitsstunde werden mit den (Wochen-) Stundenleistungen der jeweiligen Betreuungszeitvariante multipliziert:

7.4.1. KT-Bereich / Kiga + Krippe

<u>Betreuungszeit/Std./Tag</u>	<u>Erstkraft</u>	<u>Zweitkraft</u>	<u>Drittkraft</u>	<u>Heilp.Fachkraft</u>
4 Std.	28,75	23,75	-	
ab 4,5 Std.	31,25	26,25	-	
ab 4,5 Std.(Integration)	31,25	26,25	-	(38,5)**
5 Std.(E. –Integration*)	33,75	28,75	-	10
6 Std.	38,75	33,75	-	
6 Std.(Integration)	38,75	33,75	-	(38,5)**
6 Std.(E. –Integration*)	38,75	33,75	-	10
ab 8 Std.	48,75	43,75	30	--
ab 8 Std.(Integration)	54,875	49,875	-	(38,5)**
ab 8 Std.(E. - Integration*)	48,75	43,75	-	10

** Die für Integrationsgruppen erforderliche heilpädagogische Fachkraft (38,5 Std.) wird zu 100% vom Land Niedersachsen finanziert.

7.4.1.1 Übergangsregelung KT-Bereich ganztags

Einrichtungen, die aus nachweisbaren Gründen die Regelöffnungszeit von 8 Std. ganztags nicht zum 01.08.2017 realisieren können, erhalten auf Antrag eine zusätzliche Frist von 6 Monaten zur Umsetzung dessen bis 31.01.2018. Ab dem 01.02.2018 muss die Regelöffnungszeit für KT ganztags 8 Std./ Tag betragen. Betroffene Einrichtungen werden bis einschließlich 31.01.2018 auf der Grundlage der bisherigen Regelung abgerechnet und automatisch zum 01.02.2018 auf die Neuregelung umgestellt. Eine

frühere Umstellung, auch bei Realisierung vorab, erfolgt nicht. Träger, welche die Übergangsfrist in Anspruch nehmen, entsteht kein Nachteil in den Vertretungskosten.

7.4.1.2 Integration im KT - ,KKT-Bereich

Die Berechnung der Einzel- sowie Gruppenintegration im KT- und KKT Bereich für die Betreuungsform Kindergarten ist durch die DS 2735/97 geregelt. Die Berechnung der Einzel- sowie Gruppenintegration für Krippengruppen / Horten ist durch die Drucksache 1198/2013 geregelt. Die genannten Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Landeshauptstadt Hannover finden u.a. entsprechend für die unter diese Richtlinie fallenden Einrichtungen Anwendung. Abweichend dazu wird festgesetzt, dass ab dem 01.01.2018 die Kürzung der Mietpauschale anteilig zu den integrativen Plätzen entfällt.

Die städtische Förderung zu 100% wird nur bei Vollauslastung ausgelöst. Basis hierfür sind die genehmigten Plätze der Einrichtung. Bei Unterbelegung erfolgt eine anteilige Kürzung der Positionen Pädagogisches Personal, Nichtpädagogisches Personal sowie Sachkosten. (Ausgaben / pauschaliert).

7.4.1.3 Drittkraft

Die Drittkraftförderung in Krippen entfällt für mehrgruppige Einrichtungen ab dem **01.08.2016** ersatzlos, da das Land ab diesem Zeitpunkt die Förderung der bisher gewährten Drittkraftstunden der Landeshauptstadt Hannover in voller Höhe finanziert.

Eingruppige Ganztageseinrichtungen erhalten bis zum 31.07.2019 den Unterschiedsbetrag zwischen der gewährten Landesförderung und der Förderung der Drittkraftstunden gem. SGB VIII i.V.m. DS 2537/2014, DS 2052/2009 und DS 1725/2008. Ab dem **01.08.2019** entfällt die Förderung ersatzlos, da das Land ab diesem Zeitpunkt die Förderung der bisher gewährten Drittkraftstunden der Landeshauptstadt Hannover in voller Höhe finanziert.

7.4.1.4 Freistellung der Leitung

Bei Einrichtungen mit vier und mehr Gruppen, von denen mindestens eine Gruppe eine ganztägige Betreuung anbietet, werden für die Leitungsfreistellung weitere 10 Stunden auf Basis der Pauschale für die Erstkraft bewilligt. Maximal werden 38,5 Stunden für die Leitungsfreistellung einer Einrichtung gewährt.

7.4.2 KT-Bereich / Hort

<i>Betreuungszeit/Std./Tag</i>	<i>Erstkraft</i>	<i>Zweitkraft</i>
<i>3 Std.</i>	<i>23,75</i>	<i>18,75</i>
<i>4 Std.</i>	<i>28,75</i>	<i>23,75</i>
<i>5 Std.</i>	<i>33,75</i>	<i>28,75</i>
<i>6 Std.</i>	<i>38,75</i>	<i>33,75</i>

Abhängig von der Ferienöffnung werden zusätzliche Stunden auf Basis des Mischwertes Erst-/Zweitkraft gewährt.

Mischwert EK / ZK im 3-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit*	Ganzjahresöffnung
8 Std.	9 Std.	12 Std.

Mischwert EK / ZK im 4-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit*	Ganzjahresöffnung
8 Std.	7 Std.	10 Std.
9 Std.	9 Std.	12 Std.

Mischwert EK / ZK im 5-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit*	Ganzjahresöffnung
8 Std.	5 Std.	7 Std.
9 Std.	7 Std.	10 Std.

Mischwert EK / ZK im 6-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit*	Ganzjahresöffnung
8 Std.	3 Std.	5 Std.
9 Std.	5 Std.	7 Std.

* Die Bezeichnung „mit Schließzeit“ beinhaltet eine Schließung der Einrichtung von bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr

Auf Antrag und gegen Nachweis der Notwendigkeit werden für einen Früh- oder Spätdienst bei einem 6-Std.-Hort bis zu 10 Std., sonst bis zu 15 Std. Ergänzungskraft in der Woche zusätzlich gewährt bis einschließlich 31.07.2017. Ab 01.08.2017 gilt die einrichtungsbezogene und altersübergreifende Förderung gem. Punkt 7.4.5 dieser Richtlinie.

7.4.3. KKT- Bereich / Kiga + Krippe

<i>Betreuungszeit/Std./Tag</i>	<i>Erstkraft</i>	<i>Erg.kraft</i>	<i>Zweitkraft</i>	<i>Heilp.Fachkraft</i>
6 Std.	30	12,5	-30	--
6 Std.(E.- Integration*)	30	22,5	30	10
8 Std.	40	12,5	30	-
8 Std.(E.- Integration*)	40	22,5	30	-- 10

KKT- Bereich/Hort

<i>Betreuungszeit/Std./Tag</i>	<i>Erstkraft</i>	<i>Zweitkraft</i>
3 Std.	21,25	13,75
4 Std.	25,25	17,75
5 Std.	30,75	23,25
6 Std.	36,25	28,75

Abhängig von der Ferienöffnung werden zusätzliche Stunden auf Basis des Mischwertes Erst-/Zweitkraft gewährt.

Mischwert EK / ZK im 3-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit*	Ganzjahresöffnung
8 Std.	7 Std.	10 Std.

Mischwert EK / ZK im 4-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit*	Ganzjahresöffnung
8 Std.	7 Std.	10 Std.
9 Std.	10 Std.	12 Std.

Mischwert EK / ZK im 5-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit*	Ganzjahresöffnung
8 Std.	5 Std.	7 Std.
9 Std.	7 Std.	10 Std.

Mischwert EK / ZK im 6-Std.-Hort

Ferienöffnung	mit Schließzeit*	Ganzjahresöffnung
8 Std.	3 Std.	5 Std.
9 Std.	5 Std.	7 Std.

* Die Bezeichnung „mit Schließzeit“ beinhaltet eine Schließung der Einrichtung von bis zu 20 Arbeitstagen im Jahr

Auf Antrag und gegen Nachweis der Notwendigkeit werden für einen Früh- oder Spätdienst bei einem 6-Std.-Hort bis zu 10 Std., sonst bis zu 15 Std. Ergänzungskraft in der Woche zusätzlich gewährt bis einschließlich 31.07.2017. Ab 01.08.2017 gilt die einrichtungsbezogene und altersübergreifende Förderung gem. Punkt 7.4.5 dieser Richtlinie.

7.4.4 Altersübergreifende Gruppen (AüG) in Einrichtungen

Bei altersübergreifenden Gruppen in der KT und KKT Förderung wird der Sockelbetrag rückwirkend zum 01.08.2018 entsprechend dem Alter der Kinder, anhand der vorgesehenen Pauschale für Kindergarten, Krippe oder Hort gewährt:

bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	=> Krippensockel
ab 1. des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird	=> Kindertagesstättensockel
ab Schuleintritt	=> Hortsockel

Eltern, deren Kinder im Hort einer sog. großen AüG (Hort/Kindergarten) betreut werden, haben den, entsprechend der jeweils geltenden Entgeltstaffel der Landeshauptstadt Hannover, zu entrichtenden Hortbeitrag zu zahlen.

Die Berechnung der Landesfinanzhilfe wird pauschal in einem Verhältnis von 5 Krippenkindern zu 15 Kindergartenkindern vorgenommen und vom Sockelbetrag abgezogen. Für große AüG erfolgt eine Anrechnung anhand der tatsächlichen Belegungssituation. Für KKT wird die Landesfinanzhilfe pauschal in einem Verhältnis von 7 Kindergartenkindern zu 3 Krippenkindern vom Sockelbetrag abgezogen.

7.4.5 Früh- und Spätdienste

Ab dem 01.08.2017 können auf Antrag Früh- und/oder Spätdienste genehmigt werden. Es werden max. 2 Std. täglich Sonderöffnung gefördert. Einrichtungen mit einer Regelöffnungszeit unter 8 Std. /Tag können auf Antrag einen Frühdienst von max. 1 Std. erhalten.

Da Sonderöffnungszeiten auf Belangen der Erziehungsberechtigten des jeweiligen Kindes eingerichtet werden, sind Nachweise der Eltern über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme des Früh-/ und/oder Spätdienstes (Arbeitgeberbescheinigungen) vom Träger einzufordern. Diese sind nicht dem formlosen Antrag beizufügen. Der Fachbereich Jugend und Familie ist berechtigt eine Vorort Prüfung dessen bei Bedarf vorzunehmen.

Die Personalkostenpauschale für das Aufsichtspersonal berechnet sich auf der Grundlage des Mischwertes Erstkraft/Zweitkraft.

Für eingruppige KT Einrichtungen werden max. zwei Kräfte im Früh- und Spätdienst gefördert.

Nr.	Anzahl der Kinder im Sonderdienst gesamt	davon Anzahl der Kinder aus Betreuungsart „Krippe“	Anzahl der geförderten Aufsichtspersonen
1	3-4		1
2	5-19		2
	ab 15	mind. 10	3
3	20-29		3
	(ab 20 Ki. auch in 2 Räumen)	mind. 10	4
4	30-39		4
	(ab 30 Ki. auch in 3 Räumen)	mind. 20	5
5	40-49		5
	(ab 40 Ki. auch in 4 Räumen)	mind. 20	6
6	50-59		6
	(ab 50 Ki. auch in 5 Räumen)	mind. 30	7
7	60-69		7
	(ab 60 Ki. auch in 6 Räumen)	mind. 30	8

Es wird nur ein gemeinsamer, d.h. einrichtungsbezogener und altersübergreifender Früh- bzw. Spätdienst pro Einrichtung auf Nachweis gewährt.

Bisherige getroffene Regelungen zu Früh – und /oder Spätdiensten verlieren ihre Gültigkeit zum 01.08.2017. Bei Bedarf kann ein Neuantrag erfolgen.

7.4.6 Vertretungskosten

Die Vertretungskosten werden ab dem 01.01.2017 zu 13,3% und ab dem 01.01.2018 zu 18,3 % des Mischwertes für Erst- und Zweitkräfte, anhand der vorhandenen Betreuungsformen und – zeiten vor Ort, pauschal erstattet. Ein Vertretungskonzept muss der Landeshauptstadt Hannover vorab vorgelegt werden. Ein entsprechender Nachweis der Verwendung ist jährlich zu erbringen. Die Vertretungskosten werden zum 01.02. des laufenden Jahres ausbezahlt auf Grundlage (Tarif, Gruppenstruktur, etc.) des 01.01. des jeweiligen Jahres. Eine Nachberechnung aufgrund sich im Laufe des Jahres verändernder Bedingungen durch evtl. Tarifierpassungen und /oder Aufstockungen o.ä. erfolgt nicht.

8. Personalkosten/ Nichtpädagogisches Personal (KT-Bereich/KKT)

Die Pauschalbeträge für das nichtpädagogische Personal (Küche/Reinigung) werden wie folgt ermittelt und fortgeschrieben:

8.1. Ermittlung des Basiswertes (KT –Bereich/KKT)

- Grundlage: monatlicher Betrag in Höhe von derzeit 350,- €;
ab dem 01.01.2019 gilt-die jeweils gültige
Geringfügigkeitsgrenze gem. §§ 8, 8a SGB IV
- zzgl. Pauschale Sozialversicherung für geringfügig Beschäftigte
- zzgl. Pauschalversteuerung für geringfügig Beschäftigte
- zzgl. Umlage nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz
- = Zwischensumme x 12 Monate
- = Basiswert

8.2. Ermittlung der Pauschalwerte (KT –Bereich/KKT)

<u>Kernbetreuungszeiten/Varianten/Kiga+Krippe (KT)</u>	<u>Basiswert multipliziert mit</u>
• 4 Std.	1
• ab 4,5 Std. ohne Essenangebot	1
• ab 4,5 Std. mit Essenangebot	2
• 5 Std. (nur Einzelintegration)	2
• 6 Std.	2
• 8 (Kindergarten)	2,55
• 8 (Krippe)	2
<u>Kernbetreuungszeiten/Varianten/KKT</u>	
• ab 6 Std. (ab 01.01.2019)	1
• ab 8 Std.	1
<u>Kernbetreuungszeiten/Varianten/Hort</u>	<u>Basiswert multipliziert mit</u>
• alle	2

9. Ermittlung der Personalkostenpauschalen je Platz und Monat9.1. KT-Bereich

Ergebnis / Jahressumme pädagogisches und nichtpädagogisches Personal
dividiert durch

- a) 12 Monate
b) Teiler

<u>Betreuungsform</u>	<u>Teiler</u>
• Krippe	13
• Kindergarten/Hort	20

Voraussetzung für die Anwendung des Teilers 13 (für Krippenplätze) ist eine Betriebs-erlaubnis als Krippe oder altersgemischte Gruppe mit weniger als 20 Plätzen. Krippen, die aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über die Mindestanforderungen (DVO-NKiTaG) die Plätze auf 12 Kinder reduzieren müssen erhalten den Teiler 12. Die betroffenen Kinder sind in den einzureichenden Kinderlisten deutlich zu kennzeichnen. Im Rahmen der vorzeitigen Aufnahme mit Krippenkindern belegte Plätze werden entsprechend der Betreuungsform Kindergarten abgerechnet.

Bei besonderer Begründung können im Einzelfall vom Fachbereich Jugend und Familie abweichende Teiler festgelegt werden.

9.2. KKT- Bereich

Ergebnis / Jahressumme Pädagogisches Personal
dividiert durch

- a) 12 Monate
b) Teiler

<u>Betreuungsform</u>	<u>Teiler</u>
• Krippe/Kindergarten	7
• Hort	10

Bei besonderer Begründung können im Einzelfall vom Fachbereich Jugend und Familie abweichende Teiler festgelegt werden. Horteinrichtungen, die bereits vor 2007 als KKT eingerichtet wurden, genießen Bestandsschutz hinsichtlich des alten Teilers.

10. Sachkosten

Für die Bemessung der laufenden Zuwendungen je Kind und Monat werden die nachstehend aufgeführten Sachkostenbeträge - pauschaliert - eingesetzt:

10.1. Sachkosten/ KT –Bereich

Betreuungszeit /Variante Sachkosten/Kind und Monat	KIGA / KRIPPE		HORT
	bis 6 Std.	über 6 Std.	
Spielmaterial	3,04 €	3,63 €	3,04 €
Elternarbeit	0,15 €	0,15 €	0,15 €
Betreuung	1,96 €	1,96 €	1,96 €
Verpflegung (wenn Mittagessen angeboten wird)	21,93 €	21,93 €	21,93 €
Sonstige Kosten	3,51 €	6,53 €	3,51 €
Verwaltung, Energie, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen	24,50 €	34,31 €	24,50 €

10.2. Sachkosten/ KKT -Bereich

> Verwaltung, Energie, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen, Elternarbeit, Betreuung, Spielmaterial, sonst. Kosten, Verpflegung
Betreuungszeit/ Variante

	<u>je Kind und Monat</u>
• ab 6 Std.	55,09 €
• ab 8 Std.	68,51 €

10.3 Fortschreibung

Die Sachkostenpauschalen werden nach den für den Haushaltsplan der Landeshauptstadt Hannover getroffenen Festlegungen für Kindertagesstätten in städtischer Betriebsführung fortgeschrieben.

11. Anrechnung von Elternbeiträgen / Ausfallende Elternbeiträge und Essengeld

- 11.1 Zur Ermittlung der laufenden Zuwendungen werden für die jeweilige Betreuungszeit und -form 99% des entsprechenden Elternhöchstbeitrages in Abzug gebracht. Grundlage hierfür ist die städtische Entgeltregelung in der jeweils gültigen Fassung.

Die Differenz zwischen den bei der Berechnung der Zuwendungen abgesetzten Elternbeiträgen und den auf Grundlage der städtischen Entgeltregelung berechneten Beiträgen (ggfls. im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages vom Fachbereich Jugend und Familie der Stadt) - und in dieser Höhe vom Träger festgesetzten Elternbeitrages, wird gegen entsprechenden Nachweis (s. Ziffer 15) von der Stadt erstattet.

- 11.2 Zusätzlich zu den Elternbeiträgen werden ab dem 01.08.2005 für jeden Platz mit Mittagessen monatlich € 30,- Essengeld zu 100 % in Abzug gebracht.

Ab dem 01.08.2022 beträgt das Essengeld für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, € 35,-. Dementsprechend wird dieser Betrag in Abzug gebracht.

Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht am Mittagessen der Einrichtung teilnehmen und wird deshalb kein Essengeld von den Eltern gefordert, wird auf Antrag der einbehaltene Betrag vom Fachbereich Jugend und Familie – OE 51.06.1- Wirtschaftliche Jugendhilfe – Arbeitsgruppe Tageseinrichtungen ausgezahlt.

12. Betreuung von Kindern mit Schwerstbehinderung

Im Falle der Betreuung eines Kindes mit Schwerstbehinderung in einer integrativen Gruppe kann im Einzelfall auf Antrag eine erhöhte Förderung für zusätzlich entstehende laufende Kosten gewährt werden. Als schwerstbehindert gilt ein Kind mit einer Eingruppierung in Pflegegrad 5 gem. § 15 SGB XI.

13. Mietzuwendungen je Gruppe

Die Stadt erstattet gegen Vorlage des Mietvertrages die Kaltmiete zuzüglich der im Mietvertrag festgelegten Pauschalbeträge für Mietnebenkosten zu max. 1.600 € bis zum 31.12.2021 für eingruppige Einrichtungen und max. 1.100 € für zweigruppige Einrichtungen je Gruppe und Monat. Ab dem 01.01.2022 werden für eingruppige Einrichtungen max. 2.100 € pro Monat erstattet (KT -Bereich). Für Einrichtungen mit zwei Gruppen werden ab 01.01.2022 max. 1.500 € pro Gruppe und Monat angerechnet. Einrichtungen mit drei und mehr Gruppen, welche nach dieser Richtlinie gefördert werden, erhalten bis zum 31.12.2021 eine Pauschale in Höhe von 1.400 € pro Gruppe und Monat ab dem 01.01.2022 eine monatliche Mietpauschale von bis zu 1.700 € pro Gruppe. Im Bereich Kleine Kindertagesstätten werden bis zum 31.12.2021 max. 900 € und ab dem 01.01.2022 max. 1.100 € pro Monat erstattet.

Anerkannt werden Mietverträge für die Räumlichkeiten, die speziell zur Betreuung der Kinder und mit mindestens 5-jähriger Nutzungsdauer angemietet werden. Nachzahlungen oder Rückerstattungen von Mietnebenkosten bleiben für die Berechnung der Zuwendung außer Ansatz. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Energiekosten. Entsprechende Aufwendungen sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten. Mietänderungen werden ab dem Monat der Kenntniserlangung in 51.41 – Kindertagesstättenfinanzierung anerkannt (vgl. 2.3 Mitwirkungspflicht).

Zieht eine bestehende Einrichtung um oder wird diese durch einen Anbau o.ä. erweitert, wird eine sich daraus ergebende höhere Mietbeihilfe nur gezahlt, wenn vom Fachbereich Jugend und Familie die Notwendigkeit anerkannt wurde.

Befindet sich eine Einrichtung im Eigentum des Trägers, so erfolgt die Anrechnung der mietähnlichen Kosten in Höhe der Zinsen bei Kreditlaufzeiten auf Nachweis, max. jedoch bis zur Förderungshöhe analog der gewährten Mietpauschalen je Gruppe. Zusätzlich zu den Zinsen können übliche Nebenkosten geltend gemacht werden. Nachzahlungen oder Rückerstattungen von Mietnebenkosten bleiben für die Berechnung

der Zuwendung außer Ansatz. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Energiekosten. Entsprechende Aufwendungen sind mit der Sachkostenpauschale abgegolten.

14. **Anrechnung der Landesfinanzhilfe**

Grundlage für den Abzug der Landesfinanzhilfe nach 7.4.1 und 7.4.2 sind die zugrunde gelegten Stunden der Erstkraft inkl. Leitungsfreistellung zuzüglich der Hälfte der gewährten Stunden für die Zweitkraft inkl. des Anteils Verfügungszeit einer Person nach der jeweils gültigen Pauschale des Landes für pädagogische Fachkräfte sowie zur Hälfte der Betreuungszeiten der Zweitkräfte inkl. Verfügungszeitanteil einer Person zur jeweils gültigen Pauschale des Landes für Assistenzkräfte. Grundlage für Ziffer 7.4.3 sind die für die Förderung zugrunde gelegten Stunden sowie die jeweils gültigen Pauschalen der Finanzhilfe des Landes für Personalausgaben.

15. **Belegungsnachweis**

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Richtlinien ist die regelmäßige Vorlage von Belegungsnachweisen der tatsächlich betreuten Kinder (vgl. Punkt 2.3 – Mitwirkungspflicht). Die Belegungslisten sind dem Fachbereich Jugend und Familie vierteljährlich - wie folgt - vorzulegen:

<u>Vorlage der Belegungsliste bis zum</u>	<u>für den Abrechnungszeitraum</u>
15. November	August - Oktober
15. Februar	November - Januar
15. Mai	Februar - April
15. August	Mai - Juli

Für jeden Abrechnungszeitraum werden Abschläge in Höhe von **95 %**, abgerundet auf volle Hunderter, auf Basis der letzten Belegungsliste im Voraus gewährt und nach Vorlage der aktuellen Belegungsliste entsprechend verrechnet.

16. **Betriebsbeginn und Aufnahme während des laufenden Kalendermonats**

Maßgeblich für den Betriebsbeginn ist der in der Betriebserlaubnis des Niedersächsischen Kultusministeriums (Nds. Landesjugendamt) genannte Zeitpunkt, es sei denn, der tatsächliche Betrieb erfolgt später. Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden in voller Höhe gewährt, wenn die Einrichtung lt. Betriebserlaubnis spätestens bis zum 15. Tag des Kalendermonats eröffnet wird. Bei Betriebsbeginn ab dem 16. Tag werden die Zuwendungen halbiert.

Für den Fall, dass im Rahmen des laufenden Betriebs Nach- und/oder Neubelegungen während des laufenden Kalendermonats erfolgen, ist diese Regelung für die Gewährung der laufenden Zuwendungen „je belegtem Platz und Monat“ ebenfalls anzuwenden. Es kann pro Platz maximal ein voller Sockelbetrag angerechnet werden.

17. **Betreuung „Auswärtiger Kinder“**

Für Plätze die mit Kindern belegt werden, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach § 86 SGB VIII außerhalb des Stadtgebiets begründen (i.d.R. Erstwohnsitz) entfällt die städtische Förderung. Bereits gewährte Förderungen werden für maximal vier Jahre auch rückwirkend zurückgefordert. Dies gilt sowohl für die laufenden Zuwendungen, als auch für die Gewährung ausfallender Elternbeiträge.

Ausnahmen:

- wenn Kinder aufgrund der Regionsvereinbarung gefördert werden. Hierzu gilt das dort festgelegte Verfahren für Neuaufnahmen und Umzüge.

- Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bei Umzug ~~nach~~ außerhalb der Region Hannover. Hier erfolgt die Förderung auf vorherigen Antrag für bis maximal drei Monate nach dem Umzug bei tatsächlicher Betreuung des Kindes in der bisherigen Einrichtung.
- für Mitarbeiterkinder des pädagogischen Personals der betreuenden Kindertagesstätte.

In allen Fällen maßgeblich ist der Zeitpunkt der ordnungsbehördlichen Meldung.

18. Bezuschussung von Bau- und Einrichtungsmaßnahmen

Die Stadt beteiligt sich bei bestehenden Einrichtungen auf Antrag sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den Kosten für Einrichtungsgegenstände sowie Renovierungs- und Umbaumaßnahmen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall und soll insgesamt 50% der anfallenden Gesamtkosten nicht überschreiten. Maximal können € 3.000,- pro Maßnahme bewilligt werden.

Bei Neugründungen von Krippengruppen werden für Elterninitiativen (KT) bis zu 5.000,- € pro Gruppe und für Kleine Kindertagesstätten (KKT) bis zu 2.800,- € als einmalige Zuwendung für Einrichtungsbedarf zur Verfügung gestellt. Drittmittel (z. B. Landesmittel, Baukostenzuschüsse) sind vorrangig einzusetzen. Einzelnachweise sind im Anschluss vorzulegen. Eine Zuschussung der erforderlichen Umbaumaßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.